



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An  
alle Mittelschulen in Bayern

- Versand per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.0/484

München, 16.02.2021  
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:  
Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar 2021**

**Anlagen:**

- **Übersicht über die Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen**
- **GMS Reihentestungen an Schulen**
- **GMS/KMS Testangebot an Lehrkräfte**
- **Meldebogen Reihentestung Schule an Gesundheitsamt**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Infektionslage in unserem Land ist in diesen Tagen widersprüchlicher denn je. Auf der einen Seite verzeichnen wir im bayernweiten Durchschnitt sinkende Infektionszahlen, deren derzeitiges Niveau mit dem vom Oktober letzten Jahres vergleichbar ist. Andererseits nehmen die Fälle zu, in denen sich Menschen mit einer der womöglich stärker ansteckenden Mutationen des Corona-Virus infiziert haben.

Aufgabe der Politik ist es in dieser Situation, alle Sichtweisen abzuwägen und einen Weg zu finden, der bestmöglichen Infektionsschutz an den Schulen und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Bildung – der trotz

aller Fortschritte beim Distanzunterricht weiterhin am besten in Präsenzform umgesetzt werden kann – so gut es geht verbindet.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns auf der Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin am 11. Februar im bayerischen Kabinett dazu entschieden, den bisherigen Kurs einer behutsamen, schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts fortzusetzen.

**Den nächsten Öffnungsschritt, der auch die Abschlussklassen der Mittelschulen im Blick hat, gehen wir am 22. Februar.**

Bis einschließlich Freitag dieser Woche (19. Februar) findet an den Mittelschulen in Bayern daher zunächst weiterhin Distanzunterricht (zzgl. Notbetreuung) statt.

**1. Unterrichtsbetrieb an den Mittelschulen ab Montag, 22. Februar**

Für den Unterrichtsbetrieb ab Montag, 22. Februar, gilt:

**a) Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand in den Abschlussklassen; „Hotspot-Strategie“**

Für den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar ergeben sich durch die Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 12. Februar wichtige Änderungen:

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem Ihre Schule liegt, nicht über 100, **findet ab 22. Februar in den Abschlussklassen der Mittelschulen Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt (Liste zu den Abschlussklassen s. Anhang). Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.**

- Die vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden machen das Unterschreiten des Inzidenzwertes **unverzüglich** bekannt (vgl. hierzu den ab 22. Februar geltenden § 18 Abs. 1 Satz 6 der 11.

BayIfSMV) und informieren unverzüglich die zuständigen Staatlichen Schulämter.

- Diese wiederum werden nach dem bekannten Verfahren **unverzüglich** alle Schulen im Schulamtsbezirk sowie die übrigen Schulaufsichtsbehörden informieren.
- Um einen möglichst **reibungslosen Start zum 22. Februar** zu erreichen, werden die Staatlichen Schulämter hiermit gebeten, im unmittelbaren Kontakt mit den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen und anderen Schulaufsichtsbehörden einen funktionierenden Informationsfluss zu gewährleisten.

Sollte **nach dem 22. Februar** im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreiten, kann dort kein Präsenzunterricht (mehr) stattfinden.

- Die Kreisverwaltungsbehörden werden das Erreichen bzw. die Überschreitung des Inzidenzwertes unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt **ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag** nur noch Distanzunterricht statt.
- Angesichts dessen bitte ich Schulen und Staatliche Schulämter, die Entwicklung des Inzidenzwertes im jeweiligen Kreis aufmerksam zu beobachten, um dann auf eine entsprechende Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde hin die Umstellung auf Distanzunterricht fristgerecht umsetzen zu können.

**Alle übrigen Jahrgangsstufen der Mittelschulen befinden sich weiterhin im Distanzunterricht.**

#### **b) Notbetreuung**

Die Notbetreuung an den Mittelschulen findet auch nach dem 22. Februar unter den bisherigen Rahmenbedingungen statt.

## **2. Hinweise zum „Präsenzunterricht mit Mindestabstand“ bzw. „Wechselunterricht“ in den oben genannten Jahrgangsstufen**

Bei der Umsetzung des „Präsenzunterrichts mit Mindestabstand“ bitte ich folgende Punkte zu beachten:

### **a) Organisatorisches**

- In aller Regel führt die Einhaltung des Mindestabstands zum Wechselunterricht (s. o.). Über die konkrete organisatorische Umsetzung des Wechselunterrichts entscheidet die Schule; in aller Regel ist dabei von einem tageweisen Wechsel auszugehen.
- Wo möglich, können auch große bzw. anderweitig geeignete Räumlichkeiten (Turnhallen, Aula, ggf. auch zusätzliche externe Räume) für den Unterrichtsbetrieb herangezogen werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Bitte stimmen Sie sich hierzu ggf. mit dem Sachaufwandsträger ab.

### **b) Pädagogische Aspekte des Wechselunterrichts**

- Grundlegende Hinweise zum Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“. Zudem gelten die vom ISB auf dieser Basis zusammengestellten „Kernmerkmale des Distanzunterrichts“ (siehe [www.distanzunterricht.bayern.de](http://www.distanzunterricht.bayern.de)) auch im Wechselmodell.
- Für die pädagogische Umsetzung des Distanzunterrichts bestehen verschiedene Möglichkeiten – wie z. B.:
  - An den Präsenztagen führen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern beispielsweise neue Lerninhalte ein bzw. nutzen die Möglichkeit des direkten Kontakts für Feedback. In der anschließenden Distanzphase vertiefen die Schülerinnen und Schüler in der Regel die Impulse aus dem Präsenzunterricht im selbstgesteuerten Lernen anhand geeigneter Materialien. Für Rückfragen während der Distanzphase bietet die Lehrkraft eine Videosprechstunde bzw. anderweitige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (ggf. auch am Nachmittag) an.

- Alternativ kann der Präsenzunterricht – wo technisch möglich – auch direkt per Stream aus dem Klassenzimmer an die Distanzgruppe übertragen werden.

### **c) Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht**

- Schriftliche Leistungsnachweise finden grundsätzlich nur in Präsenz statt (vgl. Ziffer 5 im oben bereits erwähnten „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“).
- Im Wechselunterricht können schriftliche Leistungsnachweise an den Präsenztagen mit den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Präsenzgruppen stattfinden.
- Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise (wie Probearbeiten oder Schulaufgaben) können auch im Wechselunterricht mit voller Klassen- bzw. Kursstärke durchgeführt werden, wenn
  - der Mindestabstand im Prüfungsraum – wie im Unterricht an sich – eingehalten werden kann,
  - eine gleichmäßige und angemessene Prüfungsvorbereitung in beiden Teilgruppen gewährleistet ist,
  - die Schülerbeförderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Leistungsnachweis sichergestellt ist oder an den Prüfungstagen in der betreffenden Klasse durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

Mit Ausnahme von organisatorisch verselbstständigten Prüfungen, die nicht im Rahmen des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden, können bei einem Inzidenzwert von über 100 keine schriftliche Leistungsnachweise erfolgen.

- In den Klassen, die ab dem 22. Februar in den Präsenz- bzw. Wechselunterricht zurückkehren, soll den Schülerinnen und Schülern vor benoteten schriftlichen Leistungsnachweisen eine „Phase des Ankommens“ von mindestens einer Schulwoche eingeräumt werden.

### 3. Weitere mittelschulspezifische Hinweise

Die Pandemie macht des Weiteren Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

#### a) Zwischenzeugnisse

Auch in der Jahrgangsstufe 9 bilden Zwischenzeugnisse lediglich einen Zwischenstand zum Halbjahr ab, der bis zum Erstellen der Jahresfortgangsnoten noch komplettiert werden kann und muss. Soweit in einzelnen Fächern keine Zeugnisnote erstellt werden kann, ist folgender Satz in das Zeugnis im Textfeld für Aussagen zur Lernentwicklung (bis Jahrgangsstufe 8) oder am Ende des Zeugnisses im Sinne einer Fußnote (ab Jahrgangsstufe 9) aufzunehmen: „In diesem Fach konnten pandemiebedingt noch nicht genügend Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Zeugnisnote erhoben werden.“

Lediglich in den Fällen, in denen ein M9-Schüler bzw. eine M9-Schülerin für die Teilnahme an der besonderen Leistungserhebung zum qualifizierenden Anschluss der Mittelschule einen Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO gestellt hat, werden an Stelle der Jahresfortgangsnoten die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einbezogen. Soweit bei Schülerinnen und Schülern der M9-Klassen noch einzelne Leistungsnachweise erforderlich und möglich sind, um valide Zwischenzeugnisnoten bilden zu können, werden die Schulen gebeten, diese sensibel und ggf. auch nur bei einzelnen Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Wir weisen erneut darauf hin, dass es keine verbindlichen Festlegungen gibt, wie viele schriftliche, mündliche und ggf. praktische Leistungsnachweise zur Bildung einer validen Zeugnisnote erforderlich sind; dies liegt in der pädagogischen Verantwortung der Schule. Freiwillige Leistungsnachweise in einzelnen Fächern sollen insbesondere denjenigen Schülerinnen und Schülern des Mittlere-Reife-Zugs ermöglicht werden, die eine Teilnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO ins Auge fassen, insbesondere in den Fächern, die als Prüfungsfächer angestrebt werden.

Sollte im Einzelfall dennoch für das Zwischenzeugnis eines M9-Schülers bzw. einer M9-Schülerin zum 05. März 2021 in einem gewählten Prüfungsfach keine valide Note gebildet werden können, die gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO eingebracht werden kann, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten erneut ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden, sobald in dem gewählten Prüfungsfach bzw. den gewählten Prüfungsfächern ausreichende Leistungsnachweise für die Bildung einer validen Zwischenzeugnisnote vorliegen. Dies ist längstens bis zum 30. April 2021 möglich. Das zuvor ausgegebene Zwischenzeugnis ist in diesen Fällen einzuziehen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Leistungserhebungen sowie bei Prüfungen und Teilprüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung immer nur Inhalte und Kompetenzen geprüft werden, die im Unterricht hinreichend thematisiert und vorbereitet waren. Eine Beschränkung auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 9 ist nicht vorhanden. Es wird jedoch dringend empfohlen, soweit Inhalte und Kompetenzen früherer Jahrgangsstufen einbezogen werden sollen, dies den Schülerinnen bzw. Schülern und Erziehungsberechtigten transparent zu kommunizieren und bei der Prüfungsvorbereitung entsprechend zu berücksichtigen. Die Schulen werden erneut gebeten, die vorhandenen pädagogischen Spielräume verantwortlich zu nutzen und die konkrete Situation vor Ort angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird auf das KMS vom 18.01.2021, Az. III.2-BS7200.0/107/1 verwiesen.

## **b) Projektprüfung**

Auf die vom ISB erstellte Hilfestellung zur Durchführung der Projektprüfung unter [Arbeit-Wirtschaft-Technik - ISB - Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung \(bayern.de\)](#) sowie auf die von der ALP angebotenen eSessions für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte zur Durchführung der Projektprüfungen im Schuljahr 2020/2021 wird aus gegebenem Anlass erneut hingewiesen. Die Schulen werden

gebeten, die eröffneten, erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, um unter den jeweiligen Rahmenbedingungen die für die Schülerinnen und Schüler bestmögliche Form der Durchführung zu wählen. Praktische Anteile sollen soweit möglich einfließen.

### **c) Sportpraktische Prüfung**

Sofern die sportpraktische Prüfung in einem sportlichen Handlungsfeld (Individual- oder Mannschaftssportart) aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vollständig durchgeführt werden kann oder krankheitsbedingt eine Teilnahme nichtmöglich ist, kann auch in diesem Schuljahr an ihre Stelle eine Ersatzleistung treten, die auf Antrag der Prüflinge bzw. deren Erziehungsberechtigten in folgender Form erbracht werden kann:

- entweder durch den Durchschnitt der im laufenden Schuljahr erbrachten Einzelleistungen in den entsprechenden sportlichen Handlungsfeldern
- oder durch eine theoretische Ersatzprüfung
- oder durch das Ausweichen auf ein anderes als bei der Anmeldung angegebenes sportliches Handlungsfeld, wobei die organisatorischen Möglichkeiten der Schule zu berücksichtigen sind
- oder die doppelte Wertung der im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung erbrachten praktischen Prüfungsleistung in einem sportlichen Handlungsfeld.

Weitere Regelungen z. B. zur Anpassung der Prüfungsformate etwa im Bereich der Sportspiele im Hinblick auf die Anforderungen des Infektionsschutzes analog zum Vorjahr, werden Ihnen bei Bedarf zeitnah übermittelt.

Bitte beraten Sie die Schülerinnen und Schüler, die sich im Rahmen der besonderen Leistungserhebung einer Sportprüfung unterziehen möchten sowie deren Erziehungsberechtigte auch mit Blick auf Trai-



nungsmöglichkeiten und möglicherweise erforderlich werdende Ersatzleistungen (s.o.) in der Weise, dass die Wahl des Prüfungsfachs und ggf. der einzelnen Sportart fundiert erfolgen kann.

#### **d) Berufliche Orientierung**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis oder gleich 100 können für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten, zu denen auch die lehrplangemäßen Betriebspraktika gehören, auf freiwilliger Basis stattfinden. Innerhalb des Schulgeländes, ggf. auch unter Einbeziehung von externen Partnern und Experten, können diese Maßnahmen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und der übrigen Vorgaben des Rahmenhygieneplans ebenfalls durchgeführt werden.

Die bisherigen Möglichkeiten, bei Bedarf BO-Module zu verschieben, in alternativer, auch virtueller Form durchzuführen oder nach Prüfung aller anderen Optionen aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, bleiben unverändert vorhanden. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre zuständige Schulaufsicht, die im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit entscheidet (vgl. KMS an die Regierungen vom 17.11.2020).

#### **4. Erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen**

Die Grundzüge des bewährten Rahmenhygieneplans bleiben bestehen, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Weiterhin werden persönliche Handhygiene, Abstandhalten, regelmäßiges Lüften sowie das Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume) die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sein – ganz gleich, ob in der Ursprungs- oder einer mutierten Form.

Darüber hinaus wird der Infektionsschutz an den bayerischen Schulen in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium weiter verstärkt:

- **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes:**

- **Lehrkräfte** sind **ab sofort** auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer sog. „OP-Maske“ verpflichtet.  
Aus Fürsorgeerwägungen wurden dem an staatlichen Schulen, privaten Förderschulen, Schulen für Kranke und schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen Personal bereits ca. 4 Mio. medizinische Masken („OP-Masken“) unentgeltlich aus dem Pandemie-Zentrallager zur Verfügung gestellt. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen.
- **Schülerinnen und Schüler** können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer OP-Maske.
- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten. Masken für Erwachsene sind z. B. für jüngere Schülerinnen und Schüler nicht geeignet. Medizinische Schutzmasken für Kinder sind im Handel erhältlich.
- Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun. Die entsprechenden Tragehinweise sind zu beachten.
- **Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte:**
  - Ähnlich wie zu Beginn des Schuljahres werden ab sofort für Schülerinnen und Schüler, die in den Präsenzunterricht gehen, sowie für Lehrkräfte und dem sonstigen an Schulen tätigen Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Personal der Ganztags- und Mittagsbetreuung, JaS-Fachkräfte) kostenlose Reihentestungen zu bestimmten Zeitfenstern angeboten. Auf die Anlagen hierzu wird Bezug genommen. Die Schulämter werden gebeten, mit den lokalen Testzentren die „Zeitslots“ für

die Testungen zu vereinbaren und alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

- Sobald die entsprechenden Tests zugelassen und marktverfügbar sind, führen wir an den Schulen eine regelmäßige, freiwillige und flächendeckende Schnell-Selbsttest-Strategie für Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren ein. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise.
- Zusätzlich sollen innovative Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests und Pooling im Rahmen von Pilotprojekten nach Aufnahme des Präsenzunterrichts in ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen angewendet werden, die sich dazu bereiterklären, insbesondere auch deshalb, um jüngere Schülergruppen und Kinder zu erreichen. Im Rahmen des Projektes „B-Fast“ des Bundes wurde die Nutzung der Pooling-Methode an Schulen bereits erfolgreich erprobt.

## **5. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen gelten unverändert die Ausführungen im jeweiligen Rahmenhygieneplan.

Darüber hinaus gilt:

- Bis auf Weiteres können – ähnlich wie im Frühjahr 2020 – auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht, sondern können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler teilnehmen.

- An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Diese Möglichkeit der Beurlaubung ist zunächst bis zum nächsten „Öffnungsschritt“ befristet.

## **6. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Schülerinnen und Schüler, die den Präsenzunterricht im Schulgebäude besuchen, können auch wieder an Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung teilnehmen. Die Regelungen dieses Schreibens finden demnach entsprechend auch in diesen Angeboten Anwendung. Zur Durchführung und zur Förderung der Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sei auf das KMS vom 06.11.2020 (Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.100 487) verwiesen.

## **7. Staatliche Lehrerfortbildung**

Sämtliche Präsenzlehrgänge im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule, regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter)) werden weiterhin bis einschließlich der Osterferien ausgesetzt. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.

Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.

## **8. Staatliche Schulberatung**

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) stehen der gesamten Schulfamilie für Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Beratung soll weiterhin vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) erfolgen. Sie kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen sowie des den Rahmenhygieneplan Schulen umsetzenden Hygienekonzepts der Schule und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch in Präsenz stattfinden, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich scheint. Erziehungsberechtigten kann die Begleitung ihres Kindes ermöglicht werden.

Im Bereich Lehrergesundheit kann Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften sowie Einzelcoaching von Schulleiterinnen und Schulleitern auch in Präsenz in Anspruch genommen werden.

Bei jeder Beratung in Präsenz ist insbesondere auf das Durchlüften, auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und auf das verpflichtende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Ggf. kann es zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nötig sein, die Beratung in einem größeren Raum als dem Beratungszimmer abzuhalten.

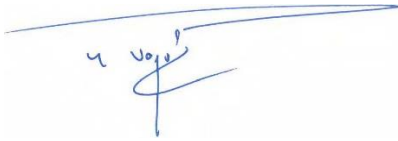
Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

ich möchte dieses Schreiben nicht beschließen, ohne Ihnen zumindest einen knappen Ausblick auf die nächsten Wochen zu geben.

Ich werde mich in der Staatsregierung dafür einsetzen, dass wir in einem nächsten Öffnungsschritt im März möglichst auch die übrigen Jahrgangsstufen zumindest in den Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückholen. Dass derartige Überlegungen stets mit der uns mittlerweile nur allzu vertrauten Einschränkung „sofern es das Infektionsgeschehen zulässt“ zu verbinden sind, brauche ich nicht eigens zu erwähnen.

Auch heute bedanke ich mich – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – ganz herzlich dafür, dass Sie, Ihr Kollegium und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule unsere Schülerinnen und Schüler gut durch diese schwierige Zeit bringen. Wir wissen Ihren Einsatz sehr zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Piazolo